

Bau- und Montagebedingungen der Wintershall Holding AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Auftraggeber genannt) - Ausgabe: Oktober 2006 -



BASF Gruppe

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für die vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Bau- und Montageleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Auch wenn geliefert bzw. geleistet wird und die Waren bzw. die Leistung von uns vorbehaltlos abgenommen wird, erkennen wir andere Bedingungen des Auftragnehmers nicht an.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsbestandteile in der nachstehend genannten Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung (einschließlich der dazugehörigen Genehmigungen, Pläne, Zeichnungen und statischen Berechnungen),
- diese Bau- und Montagebedingungen der Wintershall Holding AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen,
- die technischen Spezifikationen des Auftraggebers,
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wintershall Holding AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
- Teil C der "Verdingungsordnung für Bauleistungen" in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
- das BGB.

Für technische Ausführungen sind die europäischen Normen mit dem EN-Zeichen, im übrigen die deutschen Normen mit dem DIN-Zeichen maßgebend.

3. Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mangelfrei und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu erbringen.
- Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme einen Bauleiter zu bestellen. Ein Wechsel des Bauleiters ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- Schon bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsverhandlungen hat der Auftragnehmer die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei der Angebotsabgabe / den Vertragsverhandlungen zu erwähnen. Unterbleibt dies, so sind alle für eine ordentliche Ausführung bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Pflichten, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind:
 - Vorhalten der Baustelleneinrichtung für seinen Auftrag,
 - Ver- und Entsorgung des Grundstücks mit Strom, Wasser, Abwasser während der Bauzeit bis zur Abnahme einschließlich der anfallenden Anschlussgebühren,
 - Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für das ihm in Auftrag gegebene Werk, insbesondere Beachtung der Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft sowie der HSE - Richtlinie des Auftraggebers,
 - Schutz der von ihm ausgeführten Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser,
 - Feststellung und Schutz der Leitungen im Erdreich und in Bauteilen,
 - Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen einschließlich der hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren,
 - Durchführung der während der Bauzeit anfallenden Vermessungsarbeiten einschließlich der hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren,
 - Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen, Bedienungsvorschriften und der Wartungsanweisungen,
 - Anbringung eines Bauschildes in Absprache mit dem Auftraggeber,
 - Tägliche Reinigung der Baustelle von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die seinen Auftrag betreffen; Entsorgung der Abfälle,
 - Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteig- und Straßenflächen; Beweissicherung der angrenzenden Bebauung,
 - Teilnahme an allen Baubesprechungen, die seinen Auftrag betreffen,
 - Ständige Beschäftigung mindestens eines deutsch sprechenden Mitarbeiters an der Baustelle,
 - Prüfung der dem Auftragnehmer überlassenen und noch zu überlassenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Geeignetheit; der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des Auftragnehmers Unstimmigkeiten, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinweisen,
 - Einkalkulierung aller notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen in die Einheitspreise,
 - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrsrisse. Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistungen gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Gibt es mehrere technisch mögliche Arten der Leistungserbringung, ist die qualitativ bessere zu wählen.

4. Auftragsdurchführung

- Die vollständige oder teilweise Auftragsdurchführung durch Dritte muss vom Auftraggeber genehmigt werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unangefordert Namen und Anschrift des Nachunternehmers bekannt zu geben.
- Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vom Auftraggeber erteilte Weisungen, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Notwendige Abweichungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen – außer bei Gefahr im Verzug – der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Machen unvermeidbare Stillstände oder Störungen in den Betrieben/auf den Baustellen des Auftraggebers ein Ruhen der Auftragsdurchführung erforderlich, berechtigt dies den Auftragnehmer zu keinerlei Forderungen gegen den Auftraggeber.

5. Verhalten bei Auftragsdurchführung

- Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in den Betrieben des Auftraggebers aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen sowie die dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und den diesbezüglichen Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten.
- Der Auftragnehmer wird alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsständischen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln sowie die Datenschutzvorschriften einhalten, sich entsprechend informieren und seine Mitarbeiter und Beauftragten auf seine Kosten unterweisen. Von Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber in Folge von Pflichtwidrigkeiten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers erhoben werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei. Über Unfälle und Schäden, welche die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers in den Betrieben des Auftraggebers verursachen oder erleiden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Eine Kopie der Unfallanzeige ist dem Auftraggeber auszuhändigen.
- Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

6. Material, Hilfsmittel

- Vorbehaltlich Ziffer 6.4. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Über ihre Anlieferung in die Betriebe des Auftraggebers sind dem Auftraggeber entsprechende Lieferscheine einzureichen.
- Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers ist ihre vorherige Anlieferung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber bzw. von uns benannten Dritten die Mitbenutzung von ihm gestellter Hilfsmittel.
- Ist vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise vom Auftraggeber gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Stellen unserer Betriebe abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.
- Für die vom Auftragnehmer angelieferten Materialien und Hilfsstoffe sowie für das sonstige auf der Baustelle befindliche Eigentum des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz.

7. Versicherung

Die Versicherung von Material und Hilfsmitteln gegen Brand- und Explosionsgefahr ist Sache des Auftragnehmers.

8. Vergütung, Abrechnung, Zahlungen

- Die vereinbarten Preise beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel und die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Teilleistungen, soweit diese sinngemäß zur Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.
- Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen bis zur Abnahme abgegolten, die für die Abwehr von Schäden und Witterungseinflüssen erforderlich werden.
- Die vereinbarten Preise werden von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zur Abnahme nicht berührt. Ausgenommen ist eine Mehrwertsteueränderung.

- 8.4. Soweit Teilzahlungen vereinbart worden sind, leistet der Auftraggeber diese nur in Höhe von 80% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles. Die weiteren 20% werden mit der Schlusszahlung ausgezahlt. Teilzahlungen werden nur dann geleistet, wenn sie über 10% der voraussichtlichen Gesamtvergütung liegen und mindestens Euro 10.000,- betragen.
- 8.5. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme durch den Auftraggeber mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber nachweislich zuzustellen. Der Auftraggeber prüft und bezahlt die Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang unter Abzug des unter Ziffer 14.3. vereinbarten Sicherheitseinbehalts.
- 8.6. Gemäß §§ 28 ff EStG ist der Auftraggeber verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15% der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer ihm spätestens mit Vorlage der Rechnung das für ihn zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und die Bankverbindung seines Finanzamtes mitzuteilen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.
- 8.7. Die von Aufsichtspersonen des Auftragnehmers im Interesse des Auftragnehmers aufgewendeten Arbeitszeiten für schriftliche Arbeiten usw., wozu auch das Ausschreiben der täglichen Arbeitszeitcheckung gehört, sowie der Zeit- und Sachaufwand zur Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3, 4 und 5 werden vom Auftraggeber nicht bezahlt.
- 8.8. Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, gilt ergänzend zu den Ziffern 8.1. bis 8.7. folgendes:

- a) Wurden die Einheitsätze unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Gesamtumfanges des Auftrags vereinbart, besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitsätze, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Gesamtumfang um mehr als 25% über- oder unterschreitet; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.
- b) Zahlungen leisten wir auf der Grundlage eines an Ort und Stelle gemeinsam zu fertigenden Aufmaßes, in welches alle Maße dokumentenecht einzutragen sind und welches von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen ist.
- c) Den Rechnungen sind Massenberechnungen, Aufmaßlisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise beizufügen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.
- 8.9. Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurden, gilt ergänzend zu den Ziffern 8.1. bis 8.7. folgendes:

Mangels abweichender Vereinbarung leistet der Auftraggeber lediglich folgende Zahlungen:

- (a) Der Auftraggeber vergütet für die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) einen angemessenen Stundensatz je eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seines Beauftragten, maximal in Höhe des vom Auftragnehmer/ Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl.
- (b) eines angemessenen Unternehmerzuschlags;
- (c) ferner erstattet der Auftraggeber die nachgewiesenen Kosten des Auftragnehmers/Beauftragten für an die eingesetzten Mitarbeiter gezahlte Auslösung, Fahrt- und Wegegelder usw., soweit solche Zahlungen allgemein üblich und der Höhe nach angemessen sind.

9. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn sein Betrieb hierauf nicht eingerichtet ist. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung.
- 9.2. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene oder veränderte Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch dem Auftraggeber ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- 9.3. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Auftragnehmer geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Auftragnehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.
- 9.4. Änderungs- und Nachtragsaufträge sind nur wirksam, sofern sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden.

10. Ausführungsfristen

- 10.1. Die vertraglich vereinbarten Termine bzw. Fristen sind verbindlich (Vertragsfristen). Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin, aber auch für den vereinbarten Baubeginn sowie für sämtliche Zwischentermine, insbesondere die in einem Bauzeitenplan festgelegten Termine.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 10.3. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er für die hierdurch entstehenden Nachteile und Schäden aufzukommen.

11. Funktionsprüfungen und Probetrieb nach Montagearbeiten

- 11.1. Nach Abschluss der Montagearbeiten ist die Anlage fertiggestellt. Es beginnen dann die Funktionsprüfungen mit und ohne Last für einzelne Anlagenteile, Anlagengruppen und die Gesamtanlage.
- 11.2. Nach Abschluss der Funktionsprüfungen ist die Anlage funktionsfähig. Erweist sich die Anlage nach Inbetriebnahme als betriebsbereit, ist unverzüglich der Probetrieb aufzunehmen, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage festzustellen.
- 11.3. Während des Probetriebs wird die Anlage nach einem vom Auftraggeber vorzugebenden Programm genutzt; sie läuft jedoch noch unter der Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers.
- 11.4. Schäden, die während des Probetriebs an der Anlage/Maschine entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass das Bedienungspersonal des Auftraggebers entgegen den vom Auftragnehmer bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften gehandelt hat.
- 11.5. Für die Aufnahme des Probetriebs muss eine Abstimmung über die Bauleitung des Auftraggebers mit den übrigen beteiligten Firmen sowie dem Produktions- und Erhaltungsbetrieb des Auftraggebers erfolgen.
- 11.6. Mit dem Beginn des Probetriebs oder mit irgendwelchen Ereignissen während des Probetriebs sind weder der Gefahrübergang, noch die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungs-, bzw. Verjährungsfrist verbunden.

12. Abnahme

- 12.1. Die Abnahme erfolgt förmlich durch Unterzeichnung des Abnahmeformulars des Auftraggebers. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 7 Werktagen einzuladen.
- 12.2. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.
- 12.3. Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 12.4. Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung ist ausgeschlossen.

13. Gewährleistung

- 13.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.
- 13.2. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören auch Eigenschaften, die der Auftraggeber nach den öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers oder seiner Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Werkes erwarten kann. Insoweit gilt § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB für den Werkvertrag entsprechend.
- 13.3. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so kann sich der Auftragnehmer hierauf nur berufen, wenn er der ihm gemäß Ziffer 4.2. obliegenden Mitteilung über seine Bedenken nachgekommen ist.
- 13.4. Fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer im Falle mangelhafter Leistung zur Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Aufforderung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, ob er den Mangel beseitigt, das Werk neu herstellt oder eine Mangelbeseitigung ablehnt. Ferner hat der Auftragnehmer mitzuteilen, ob die vom Auftraggeber gesetzte Frist zur Nacherfüllung angemessen ist. Kommt er diesen Mitteilungspflichten nicht nach, hat er dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
- 13.5. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evtl. zuviel gezahlter Vergütung, die dem Auftragnehmer gegenüber seinen Nachunternehmern zustehen, aufschiebend bedingt an den Auftraggeber ab, und zwar für den Fall, dass der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren stellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

13.6 Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme.

14. Sicherheiten

14.1 Der Auftragnehmer stellt sofern schriftlich vereinbart für die Dauer der Vertragsausführung eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Vertragserfüllungssicherheit ist in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditversicherers zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB), die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie das Recht der Hinterlegung verzichtet werden. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages nachweislich zu übergeben.

14.2 Wird die Bürgschaft bis zur Fälligkeit der ersten Zwischenrechnung nicht übergeben, so kann der Auftraggeber die Sicherheitsleistung bis zur Stellung der Bürgschaft hiervon und ggf. von den nachfolgenden Zwischenrechnungen einbehalten.

14.3 Der Auftraggeber behält sofern schriftlich vereinbart als Gewährleistungssicherheit 5 % der Nettoabrechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von der Schlussrechnung ein. Diese werden an den Auftragnehmer ausbezahlt, sofern dieser eine Gewährleistungssicherheit in gleicher Höhe entsprechend den unter 14.1. genannten Anforderungen an die Bürgschaftsurkunde stellt.

Die Sicherheit für die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

14.4 Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Auftragnehmer nach Abnahme und vertragsgemäßer Schlussrechnungslegung, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, etwaige Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt und eine vereinbarte Gewährleistungssicherheit geleistet hat.

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Auftragnehmer, wenn die Verjährungsfristen für die Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

15. Kündigung

15.1 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn seitens des Auftragnehmers eine schwerwiegende Vertragsstörung vorliegt.

15.2 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht abgestellt wird.

15.3 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt außerdem dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

15.4 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt außerdem dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach Ablauf einer ihm vom Auftraggeber gesetzten Frist die ohne schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer von der Baustelle nicht entfernt hat.

15.5 Auf Verlangen einer Vertragspartei hat binnen 3 Werktagen ein gemeinsames Aufmaß stattzufinden.

15.6 Nach der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz bleiben unberührt.

16. Überzahlung

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

18.1 Soweit sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist beidseitiger Erfüllungsort Kassel.

18.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Kassel. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Auftragnehmer, die nicht Kaufleute sind, können an dem Gerichtsstand Kassel verklagt werden, wenn sie keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.